



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.14 RRB 1833/2158</b>
Titel	<b>Beschluß betreffend die Bezeichnung derjenigen Straßenzüge, welche in die Claße der Landstraßen erhoben werden sollen.</b>
Datum	05.12.1833
P.	288–292

[p. 288] Es hat der Regierungsrath, nach Anhörung und Berathung von zwey, mit Weisungen des Finanzrathes d. d. 15. passati und 4ten d. M., einbegleiteten gutächtlichen Berichte des Straßendepartements, betreffend die Bezeichnung derjenigen Straßenzüge, die nach dem Gesetze vom 18. April 1833. in die Claße der Landstraßen erhoben werden sollen, – beschloßen, was folgt:

I. In die Claße der Landstraßen werden aufgenommen:

- 1.) Die Straße von Zürich nach Feldbach, in der Meinung, daß an verschiedenen Stellen, z. B. am Lattenberg, und in den Gemeindsbännen Meilen und Zollikon noch sorgfältige Untersuchungen über die zu wählenden Richtungen vorgenommen werden sollen.
- 2.) Die Straße von Schwamendingen über Dübendorf, Uster und Wetzikon nach Hinweil, mit dem Vorbehalte, daß über den Zug von Uster bis Hinweil, noch nähere Ausmittlungen Statt finden. // [p. 289]
- 3.) Von Dübendorf über Volkenschweil bey Fehraltorf in die Kemptstraße, und soll die Fortsetzung von Fehraltorf an nach der Töbthalstraße noch einer nähern Untersuchung unterliegen.
- 4.) Vom Fuß der Winterthurersteig neben Grafstall vorbeiy, über Illnau, Fehraltorf, Pfäffikon und Kempten nach Hinweil.
- 5.) Von Winterthur durch das Töbthal über Turbenthal, Wyla, Bauma, Fischenthal und Wald bis an die Cantonsgrenze. – Von Wald über Rüti durch den Rütiewald nach Schirmensee.
- 6.) Diejenige Straße, welche von Frauenfeld über Truttikon nach Schaffhausen führt, jedoch mit Vorbehalt einer Untersuchung der vorgeschlagenen Abänderung und des Zusammenwirkens von Thurgauischer Seite.
- 7.) Von Winterthur über Wülflingen, Rorbas und Glattfelden nach Weyach, wo aber in dem Banne von Wülflingen noch die zweckmäßige Richtung auszumitteln ist.
- 8.) Von der Eglisauer Hauptstraße bey Seebach durch den Bann von Rümlang nach Weyach. Indeß soll sowohl die Einmündung von der Hauptstraße her, als die ganze Richtung von Seebach bis nahe an Weyach, noch einer sorgfältigen Untersuchung unterworfen werden.
- 9.) Von der Hauptstraße bey Unterstraß über Affoltern, Diel- // [p. 290] storf nach Murzeln, doch mit Vorbehalt noch einiger Untersuchungen.
- 10.) Von Zürich über Höngg, Weiningen und Oetweil.
- 11.) Von Albisrieden bis an die Grenze gegen Luzern, in der Meinung, daß noch eine Untersuchung Statt finde, ob die bisherige Richtung aus der Hauptstraße nach Albisrieden, oder eine näher gegen Zürich liegende vorzuziehen seye.
- 12.) Von Zürich über Richterschweil bis an die Grenze, mit vorbehaltener Untersuchung aller derjenigen Stellen, wo die Straße zweckmäßiger am Seeufer, als unter stetem Steigen und Fallen am Bergabhange durchgeführt werden könnte.
- 13.) Eine Verbindung des Straßenzuges N<sup>o</sup>. 12. mit der Sihlbrücke, welche aber noch mehrere Untersuchungen erfordert.

- 14.) Einstweilen bis zur Entscheidung des Großen Rathes, die Straße von Winterthur über Andelfingen nach Feuerthalen.
- 15.) Eine Straße von Illnau über Uster auf Oetweil, und von da, sowohl nach Männedorf als nach Stäfa.
- 16.) Von Bauma über Wetzikon nach Oetweil, und bey diesem Orte in die Straßen nach dem Zürichsee.

II: Folgende Straßenstrecken werden als bereits erörtert angesehen: // [p. 291]

- a.) Die bereits bestehende vom weißen Hause bis an die Grenze bey Unter-Oetweil.
- b.) Die Töbstraße von Winterthur bis an die Grenze bey Wald mit Vorbehalt ihrer endlichen Ausführung von Lipperschwendi bis Wald.
- c.) Die Knonauerstraße bis an die Grenze gegen Luzern, nur mit Vorbehalt ihrer Einmündung in die Hauptstraße in Außersihl.
- d.) Die Kemptstraße von der Winterthurersteig bis Fehraltorf, mit Vorbehalt ihrer weitem Ausführung bis Hinweil.
- e.) Die Straße von Schwamendingen über Dübendorf, Volkentschweil in die Kemptstraße bey Fehraltorf.
- f.) Die Straße von Schwamendingen auf Uster.

### III.

1.) Das Straßendepartement wird beauftragt, auch auf die vorgeschlagenen übrigen Landstraßen-Einrichtungen an allen denjenigen Orten, wo die Richtung keiner weitem Ausmittlung mehr bedarf, alles dasjenige in Ausführung zu bringen, was das Straßengesetz hierüber vorschreibt. Ueber diejenigen Bezirke aber, die noch der Gegenstand einer Erörterung sind, die erforderlichen Untersuchungen einzuleiten, besonders aber den beyden Seestraßen in ihrer ganzen Richtung eine sorgfältige Untersuchung zu widmen, und die // [p. 292] dießfälligen Anträge dem Regierungsrathe einzubringen.

2.) Wird demselben ebenfalls der Auftrag ertheilt, über die Nothwendigkeit und Ausführbarkeit folgender Straßen Untersuchungen vorzunehmen; nämlich: a.) von Langwiesen nach Feuerthalen; b.) von Andelfingen entweder über Hausen, Oßingen und Gysenhard gegen Stein, oder über Trüllikon gegen Dießenhofen. Beydes mit Vorbehalt des Zusammenwirkens von Seite des Cantons Thurgau. c.) von Adlischweil nach Heisch und Hausen über den Albis oder den Schnabel, ebenfalls mit Rücksicht auf die Anerbieten der Zugerischen Behörden.

Da der Winter bevorsteht, so kann die Bestimmung der Reihenfolge, nach welcher die Landstraßen in Arbeit genommen werden sollen, noch aufgeschoben werden, bis diese Untersuchung beendigt und das Straßendepartement sich in einem nicht fernem Zeitraume im Falle befinden wird, sein Gutachten vorzulegen.

Gegenwärtiger Beschluß wird dem Straßen-Departement zugestellt.

[Transkript: rbp/19.03.2010]